

kommen, allgemein gesprochen, die Kompetenzen des obersten Organs zu wie sie von Gesetzes wegen vorgesehen sind.⁸

Falls bei der verkehrstypischen Anstalt keine Dritten als Begünstigte bestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst der Begünstigte ist.⁹ Sind hingegen Begünstigte bestellt worden, so kann der Inhaber der Gründerrechte oder die Inhaber der Gründerrechte keine Begünstigtenstellung im Verhältnis zu seinem Anteil geltend machen. Die vom Inhaber der Gründerrechte bestellten Begünstigten profitieren vom Kapital und Gewinn der Anstalt.¹⁰ Der Autor dieser Arbeit spricht auch von einer verkehrstypischen Anstalt, wenn es zwar mehrere Inhaber der Gründerrechte gibt, aber das Anstaltskapital, gemäss Statuten, nicht in Anteile zerlegt ist und auch keine solchen ausgegeben wurden.¹¹

2.2.2 Die stiftungsähnliche Anstalt

Die stiftungsähnliche Anstalt wird auch als gründerrechtslose Anstalt bezeichnet, da in dieser Konstellation kein Gründerrechtsinhaber vorhanden ist, bzw. die Befugnisse des obersten Organs von der Verwaltung wahrgenommen werden und die Anstalt somit ähnlich einer Stiftung strukturiert ist.¹²

Aus Artikel 543 PGR geht hervor, dass die Verwaltung das einzige, notwendige Organ einer Anstalt ist.¹³ In dieser Anstaltsform ist kein Gründerrechtsinhaber vorhanden, so dass der Verwaltungsrat das oberste Organ darstellt. Bei der Gründung der Anstalt, in der sogenannten Gründungserklärung, bestimmt der Gründer der Anstalt das Kapital und den Zweck. Die Statuten bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Erklärung. Ebenfalls werden in der Regel der erste Verwaltungsrat, der Repräsentant und allenfalls die Revisionsstelle in der Gründungserklärung bestellt.¹⁴

Die Statuten dieser Anstalt sind grundsätzlich unabänderlich, da keine Einflussmöglichkeiten eines Organs mit Willensbildung bestehen; es sind keine Inhaber der Gründerrechte vorhanden. Das bedingt auch, dass über die Verwendung des Vermögens eine Regelung zu treffen, bzw. die Bezeichnung von Begünstigten vorzunehmen ist.¹⁵ Die Benennung der Begünstigten erfolgt durch das oberste Organ in einem Beistatut. Da der Verwaltungsrat das oberste Organ bei der stiftungsähnlichen Anstalt ist, kann nur dieser die Benennung der Begünstigten vornehmen. Die Begünstigungsregelung wird im Rahmen der Gründung, gemäss den Wünschen des Gründers (Gründer im Sinne des Errichters und nicht Inhaber der Gründerrechte), durch den Verwaltungsrat als oberstes Organ erlassen.¹⁶ Ähnlich wie bei der Stiftung handelt es sich bei der stiftungsähnlichen Anstalt, um ein reines Zweckvermögen, das keine Eigentümer kennt.¹⁷

⁸ Schauer & Motal, 2015, S 278 u. Art. 543 PGR.

⁹ Art. 545 Abs. 1 PGR.

¹⁰ Marok, 1994, S. 91.

¹¹ siehe Kapitel 2.2.3.

¹² Tamm, 2003, S. 26 f.

¹³ Art. 543 Abs. 1 PGR.

¹⁴ Fischer, 2013, S. 182.

¹⁵ Schauer & Motal, 2015, S. 277.

¹⁶ Fischer, 2013, S. 177 u. Tamm, 2003, S. 32.

¹⁷ Tamm, 2003, S. 25.